

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Stadt Miesbach (BGS-WAS)

Aufgrund der Art. 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Stadt Miesbach folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung.

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Stadt Miesbach einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für:

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erheben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht,

oder
2. Grundstücke erheben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind,

oder
3. Grundstücke erheben, die mit Abschluss einer Sondervereinbarung nach § 7 WAS an die Wasserversorgung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- 1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
 1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
 2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
 3. § 2 Nr. 3, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- 2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.
- 3) Wird ein zunächst nicht an die Wasserversorgung anschließbares Grundstück (nicht anschließbares Grundstück) später doch noch an die Wasserversorgung angeschlossen oder kann es, nachdem es zunächst nicht angeschlossen werden konnte, später doch noch angeschlossen werden, entsteht mit diesem späteren Zeitpunkt die Beitragsschuld für dieses Grundstück nach den für an die Wasserversorgung anschließbare Grundstücke (anschließbare Grundstücke) geltenden Regelungen. Bereits bezahlte Beiträge nach den für nicht anschließbare Grundstücke geltenden Regelungen werden mit dem Betrag angerechnet, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld bei gleicher Geschossfläche für ein nicht anschließbares Grundstück ergeben würde.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- 1) Der Beitrag wird bei anschließbaren Grundstücken i.S.v. § 3 Abs. 3 nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 3,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m² begrenzt.
- 2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.
- 3) Dachgeschosse werden zur Geschossflächenberechnung nur insoweit herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Alle ausgebauten Räume werden mit ihren Außenmaßen, also einschließlich ihrer Umfassungswände angesetzt (z.B. Toilette, Bad, Hobby-, Hausarbeits- oder Fitnessräume, Treppenhaus, Flure usw.). Nicht ausgebaute Teilflächen eines Dachgeschosses bleiben außer Ansatz (z.B. Speicher).
- 4) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Gleiches gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- 5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

- 6) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt
- a) im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen
 - b) im Falle des Absatzes 1 Satz 3 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche
 - c) sowie für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- 7) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6 **Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche **1,34 €**
- b) pro m² Geschossfläche **2,73 €**

§ 7 **Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a **Ablösung des Beitrages**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 **Gebührenerhebung**

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9) und Verbrauchgebühren (§ 10).

§ 9 **Grundgebühr**

- 1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) / Dauerdurchfluss (Q^3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses (Q_n) / Dauerdurchflusses (Q^3) der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss (Q_n) / Dauerdurchfluss (Q^3) geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- 2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße

QN 2,5	(bis 4 m ³ /h = Q ³)	15,50 € pro Jahr
QN 6	(bis 10 m ³ /h = Q ³)	23,00 € pro Jahr
QN 10	(bis 16 m ³ /h = Q ³)	38,50 € pro Jahr
QN 15	(bis 35 m ³ /h = Q ³)	54,00 € pro Jahr
QN 40	(über 35 m ³ /h = Q ³)	77,00 € pro Jahr

§ 10 **Verbrauchsgebühr**

- 1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- 2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist durch die Stadt zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- 3) Die Gebühr beträgt **1,35 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- 4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr **1,35 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11 **Entstehen der Gebührenschuld**

- 1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- 2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Stadt teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich per Bescheid mit. Im übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12
Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- 2) Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
- 3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- 1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grundgebühr und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- 2) Auf die Gebührenschuld sind zum 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.
- 3) Tritt mit Beginn oder während eines Abrechnungszeitraumes eine Gebührenerhöhung in Kraft, so ist die Stadt berechtigt, die Vorauszahlung entsprechend anzupassen.

§ 14
Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15
Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen -auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen- Auskunft zu erteilen.

§ 16
Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.12.2005 geändert mit Satzung vom 12.12.2008 außer Kraft.

Miesbach, den 21. November 2011

STADT MIESBACH



Ingrid Pongratz
1. Bürgermeisterin

**Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Wasserabgabesatzung der Stadt Miesbach
(Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung BGS-WAS)**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Miesbach folgende

SATZUNG

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Miesbach (BGS-WAS) vom 21.11.2011, wird wie folgt geändert:

§ 10 Verbrauchsgebühr Abs. 3 und Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- „3) Die Gebühr beträgt 1,94 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- 4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiges bewegliches Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,94 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Miesbach, den 24.11.2015
Stadt Miesbach



Ingrid Pongratz
1. Bürgermeisterin

Satzung zur 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Miesbach (Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung BGS-WAS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Miesbach folgende

SATZUNG

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Miesbach (BGS-WAS) vom 21.11.2011, geändert am 24.11.2015 wird wie folgt geändert:

§ 9 Grundgebühr erhält folgende Fassung

- 1) Die **Grundgebühr** wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) / Dauerdurchfluss (Q³) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses (Qn) / Dauerdurchfluss (Q³) der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss (Qn) / Dauerdurchfluss (Q³) geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- 2) Die **Grundgebühr** beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße

QN 2,5	(bis 4 m ³ /h = Q ³)	36,00 € pro Jahr
QN 6	(bis 10 m ³ /h = Q ³)	86,40 € pro Jahr
QN 10	(bis 16 m ³ /h = Q ³)	144,00 € pro Jahr
QN 15	(bis 35 m ³ /h = Q ³)	252,00 € pro Jahr
über 15	(über 35 m ³ /h = Q ³)	460,80 € pro Jahr

§ 10 Verbrauchsgebühr Abs. 3 und Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- 3) Die **Verbrauchsgebühr** beträgt 2,00 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- 4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,00 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Miesbach, den 03.04.2020
Stadt Miesbach


Ingrid Pongratz
1. Bürgermeisterin

